

358: Bonn den 11. März 1743. (A. 7. b. Bücher-Censur.)

Element August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster &c.

In Ausübung bischöflicher Wachsamkeit gegen Verbreitung religiöser Irrlehren, durch kezerische und kezerischer Irrthümer verdächtige Bücher in der Stadt und dem Hochstift Münster, wird verordnet:

1. daß alle in die Stadt Münster eingeführt werdende Bücher von den Thor- u. a. Wächtern dem bischöflichen Vikariate sofort, mit Angabe ihrer Quantität und ihrer Eigenthümer, angezeigt werden müssen;

2. daß alle Buchhändler, derselben Behörde, die Zahl und Titel der ihnen von auswärts zugesandt werdenden Bücher, nebst ihrer geschehenen Censur und Genehmigung durch das General-Vikariat des Druckortes, unverzüglich anzeigen und dieses

3. auch rücksichtlich ihrer wirklichen Bücher-Vorräthe bewirken müssen;

4. daß alle vorhandene Buchdrucker, Buchbinder und Buchhändler einen Eid leisten sollen, kein geistliches Buch, ohne vorherige Approbation des General-Vikariates des Verlagsortes, künftig drucken, verlegen, einbinden, kaufen und verkaufen zu wollen;

5. daß sämtliche Buchdrucker dem General-Vikariate jährlich eine Nachweise der von ihnen gedruckten geistlichen Bücher, mit Angabe der Titel und Eigenthümer, einreichen, dieses auch rücksichtlich aller von ihnen gedruckten bloßen Büchertitel bewirken sollen;

6. daß künftig nur die den sub 4. bezeichneten Eid geleistet habenden Buchdrucker und Buchbinder ihr Gewerbe sollen ausüben dürfen;

7. daß jährlich wenigstens zweimal, durch Commissarien des General-Vikariates, in allen Städten „eine allgemeine Untersuchung und Visitation aller Bücher“ stattfinden soll, wobei „die geistliche Bücher, die ohne gehörige Approbation gedruckt, imgleichen der Kezerei verdächtige Bücher“ aus den Buchladen entnommen, und „zu des Vikariates Archiv geliefert werden sollen“; und daß

8. alle Civil- und Militär-Behörden, bei Strafe der Amts-Suspension, verpflichtet sein sollen, auf Requisition

der geistlichen Behörde, die Handhabung der obigen Bestimmungen gegen alle Entgegenhandelnde zu befördern.

Bemerk. Gelegentlich einer am 1. Februar 1746 (G. b.) landesherrlich bewirkten Erneuerung des dem münsterschen Hof-Buchdrucker ertheilten Privilegiums, sind nebst dessen ausschließlichen Bücherverlags-Gerechtfame, die obigen allgemeinen Bestimmungen wiederholt verkündigt, und ist zusätzlich verordnet worden: daß alle den Bücher-Verlag und den Buchhandel betreffende Rechtsstreitigkeiten, vor keinem andern als dem münsterschen General-Vikariats-Gericht geführt, und daselbst, sowohl in erster als in zweiter, per modum revisionis statthafter Instanz, entschieden werden sollen.

359. Bonn den 22. September 1743. (A. 7. b. Prozeß gegen Colonen.)

Element August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster &c.

Nebst Wiederverkundigung und Bestätigung der schon von dem Bischofe Ferdinand (in einem Spezial-Rescripte) am 20. December 1680 erlassenen Bestimmung: daß alle Rechtsansprüche an landesherrliche Eigenbehörige und deren innehabende Güter im Hochstifte Münster, bei der Hofkammer daselbst vorgebracht und entschieden, keinen Falls aber bei den münsterschen Gerichten prozessualisch verhandelt werden sollen; — wird (unter Bezugnahme eines am 14. October 1722 bereits ergangenen Befehles, daß in allen, die landesherrlichen Kammer- u. a. Gefälle und Angelegenheiten betreffenden, nicht fiskalischen Sachen, kein gerichtlicher Prozeß ohne vorher einzuholende Genehmigung der Hofkammer stattfinden dürfe) erneuernd verordnet: daß in allen gegen, zwischen und von landesherrlichen Eigenbehörigen erhoben werden und bei den Gerichten schon anhängigen Rechtsanforderungen, die ausschließliche Cognition der Hofkammer, durch sich selbst oder mittelst Delegation der Beamten und Richter, behufs einer Ausgleichung oder summarischen Entscheidung der Streitigkeiten, eintreten soll; wozu nähere Anweisung ertheilt wird.

Bemerk. Durch ein am 28. März 1749 (B. 3. d.) den Ober-Gerichten insinuirtes Rescript der Landes-Regie-

zung zu Münster, ist das Verfahren und sind die Fälle genauer bezeichnet worden, wie und wann der Prozeß durch den Vergleichs-Versuch der Hofkammer (resp. einer aus derselben landesherrlich ernannten Commission) verhütet, resp. nur nach dessen Fruchtslosigkeit gestattet werden soll.

360. Bonn den 4. December 1743. (A. 7. b. Militair-Verpflegung.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster ic.

Den, mit landesherrlicher Bewilligung, die Winterquartiere in den stiftischen Gebieten beziehenden königlich Großbritannischen Truppen, soll von Seiten der Bequartierten nur das Lager und Obdach unentgeltlich gewährt werden, indem deren Verpflegungs-Bedürfnisse von besondern Lieferanten gegen baare Zahlung angeschafft werden müssen; zugleich werden die Unterthanen angewiesen, ihre zu Markt bringenden Viktualien u. a. Waaren den Einquartierten zu landüblichen Preisen käuflich zu überlassen.

361. Bonn den 23. März 1744. (A. 7. b. Zuchthaus zu Münster.)

Clement August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster ic.

Um den im Zuchthaus zu Münster eingerichteten Arbeitsbetrieb ergiebig, auch diesen, den dazu verwendeten Definirten, als künftige Erwerbsquelle benutzbar zu machen, wird, unter Erneuerung der gegen Vagabunden, Bettler und Landstreicher erlassenen Verordnungen, diese schärfend, landesherrlich bestimmt: daß alle vorhandene Züchtlinge und künftig zur Zuchthaus-Arbeits-Strafe verurtheilt werdende Individuen, wenigstens zu vierjähriger Arbeit angehalten, und nur dann früher entlassen werden sollen, wenn sie, durch Fleiß und gutes Betragen im Zuchthause, die Fähigkeit zu einem Arbeitsbetriebe erworben, und die Zuversicht, daß sie denselben im Freiheitsstande ausüben werden, begründet haben. Die diesemnach

entlassenen, dann aber, wegen Erneuerung ihrer früheren Vergehen, zum Zuchthause wieder eingebracht werdenben Personen, sollen in denselben, ohne Nachlassgewärtigung, acht Jahre lang zur Arbeit angehalten werden; und wird außerdem der Zuchthaus-Commission die Gewalt ertheilt: die Strafzeit derjenigen Züchtlinge, welche sich üble Ausführung, Arbeitsnachlässigkeit oder andre Excesse zu Schulden kommen lassen, auf Anmeldung des Zuchthaus-Fabrik-Direktors, zu verlängern.

362. Münster den 18. April 1744. (B. 3. b. Zuch-Fabrikation.)

L a n d e s - R e g i e r u n g .
(Unter landesherrl. Titulatur.)

Das zur Beförderung der inländischen Zuchfabrikation am 1. Juli v. J. erlassene Ausfuhr-Verbot der im Lande gezogenen Wolle, wird unter Androhung unachtsichtlicher Confiskationsstrafe bei fernerer Entgegenhandlung, mit dem Zusatz erneuert: daß jeder inländische Woll-Producent, bei Vermeidung gleicher Strafe, verpflichtet ist, von seiner jedesmaligen Wollschur eine Probe nebst Quantitäts-Angabe und Preisnotiz, seiner Lokalbehörde einzureichen, damit diese davon der Zuchthaus-Fabrik-Direktion zu Münster, zu etwa beliebtem Ankaufe gegen baare Zahlung, Anzeige mache.

Bemerk. Unterm 21. April 1744 und 6. September 1745 (C. e.) ist zu demselben Behufe, der Handel mit ausländischen wollenen Tüchern u. a. Stoffen, dadurch beschränkt worden, daß von den inländischen Beziehern derselben eine vorläufige Einfuhr-Erlaubniß der Zuchthaus-Fabrik-Direktion eingeholt, und daß von den, unter strenger Beachtung sehr complicirter Controlvorschriften, eingeführt werdenden Tüchern, von jedem Rthlr. ihres Einkaufspreises 2 fl. 4 dt. an die gedachte Anstalt entrichtet werden muß; den fremden Kaufleuten ist sodann dieselbe Abgabe von ihrem Erlöse von ausländischen Wollenzeugen aufgelegt, und sind dieselben zur Beachtung ausführlich vorgeschriebener Formalitäten verpflichtet worden.